



Vorlage

Datum: 24.10.2019
Vorlage FB I/3790/2019

TOP	Betreff 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung): <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> Absatz 6 erhält folgende neue Fassung: (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich: a) für die Straßenreinigung 0,88 EUR/m, b) für die Winterwartung 1,70 EUR/m. <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Inkrafttreten</i></p> Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2019	2020
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,84 €/m	0,88 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,66 €/m	1,70 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2019** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.491 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	252.201 €

Die Kalkulation **2019** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Überschussabbau** in Höhe von **900 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **82.500 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2019** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **900 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.940 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2019** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich September 2019 berücksichtigt und anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2019 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **82.500 €** noch ein kleiner Überschuss von rd. **13.234 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2019** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Fehlbetrag in Höhe von rd.	348 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	182.935 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 1.207 €
- Restfehlbetragsabbau 2018 in 2020 rd. 1.067 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 1.451 €
- Teilfehlbetragsabbau 2019 in 2021 rd. 1.451 €
- Teilfehlbetragsabbau 2019 in 2022 rd. - 244 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 84.489 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 35.803 €
- Teilüberschussabbau 2018 in 2021 rd. - 14.504 €
- Restüberschussabbau 2018 in 2022 rd. - 34.905 €
- Restüberschussabbau 2019 in 2022 rd. - 13.234 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2020

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2019 insgesamt um etwa 540 €. Somit steigt die Gebühr, trotz gleichzeitigem Abbau von Überschüssen, auf **0,88 €/m** leicht an (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2020

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2019 an, was insgesamt zu einer Gebührensteigerung von 0,04 €/m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2020 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,57 €/m. Begünstigend kommt eine Überschussabdeckung von rd. 84.489 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,87 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2020 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,70 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2021 und 2022

Nach Hochrechnung ergeben sich die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2020 und 2021:

	2021	2022
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,88 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,01 €/m	2,05 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2020

A2: Kostenzusammenstellung 2020